



MARKTGEMEINDEAMT ENGELHARTSZELL

A-4090 ENGELHARTSZELL, POL. BEZ. SCHÄRDING, OÖ.

TELEFON.: 07717/8055

BANK: SPARKASSE ENGELHARTSZELL, KTO. 0100-070119

Zahl: 811-0-1986/Ha

Engelhartzell, 1986-06-27

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell vom 27. Juni 1986,
mit der eine Kanalgebührenordnung für den Bereich
der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Engelhartzell
erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGB1. Nr. 28, in
der Fassung der Gesetze LGB1. Nr. 55/1968 und Nr. 57/1973 und des
§ 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGB1.Nr. 673/1978,
wird verordnet:

§ 1

ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluß von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche
Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig
ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

AUSMASS DER ANSCHLUSSGEBÜHR

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungs-
grundlage nach Abs. 2 Schilling 100,—, mindestens aber Schilling
16.000,—.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschobiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschoßiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind.

(3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von 30 v.H. der Kanal-Anschlußgebühr nach Abs. 1 und 2 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanal-Anschlußgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanal-Anschlußgebühr abzusetzen;
- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanal-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanal-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

KANAL-BENÜTZUNGSGEBÜHREN

(1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanal-Benützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 01.08.1986 S 10,40
und
ab 01.01.1988 S 12,—

pro Kubikmeter des jeweils im Vorjahr aus der Ortswasserversorgungsanlage bezogenen Wassers für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke. In jenen Fällen, in denen Wasser zugeleitet wird, das nicht aus der gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserversorgungsanlage Engelhartzell stammt und in den Fällen, wo der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, wird die Kanal-Benützungsg Gebühr nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartzell berechnet.

(2) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch pro Kopf des vorangegangenen Jahres der Wasserversorgungsanlage Engelhartszell berechnet.

(3) Die Kanal-Benützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz

ab 01.08.1986 S 230,—
und
ab 01.01.1988 S 268,—

jährlich.

§ 4

FÄLLIGKEIT

(1) Die Kanal-Anschlußgebühr wird mit dem Anschluß eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanal-Anschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Marktgemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

(3) Die Kanal-Benützungsgebühr wird in einem Jahresbetrag vorgeschrieben und im Nachhinein am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Auf die Jahresgebühr sind drei Teilzahlungen zu entrichten, die je zu einem Viertel der Jahresgebühr des vorangegangenen Jahres jeweils am 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig sind.

§ 5

UMSATZSTEUER

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. August 1986. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 27. November 1981 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Friedrich Bernhofer

Angeschlagen am 14. Juli 1986
Abgenommen am 31. Juli 1986